

Unser Teltow

Heimatbeilage zum Teltower Kreisblatt

Gerausgegeben unter Mitwirkung des Heimatmuseums-Vereins Kreis Teltow

Nr. 17

Freitag, den 1. November

1935

Zum Todestag Heinrich von Kleists (21. November 1811)

Von Karl Klein.

1. Die wenig bekannten letzten Mitteilungen der Adolphine Vogel*).

I.

Mein theurer geliebter Louis! Nicht länger kann ich mehr das Leben ertragen, denn es legt sich mir mit eisernen Banden an mein Herz — nenne es Krankheit, Schwäche, oder wie du es sonst magst, ich weiß es selbst nicht zu nennen — nur so viel weiß ich zu sagen, daß ich meinem Tode als dem größten Glücke entgegenstehe, könnte ich auch doch alle, die ich liebe, mitnehmen, möget ihr doch bald zum ewigen herrlichen Verein folgen, ach! dann bliebe mir ja gar nichts zu wünschen übrig. Kleist, der mein treuer Gefährte im Tode, wie er im Leben war, sein will, wird meine Ueberkunft besorgen und sich alsdann selbst erschießen. — Weine oder traure nicht, mein vortrefflicher Vogel, denn ich sterbe einen Tod, wie sich wohl wenige Sterbliche ertrauen können, gestorben zu sein, da ich von der innigsten Liebe begleitet, die irdische Glückseligkeit mit der ewigen vertausche.

Der Himmel möge dich, wie unser liebes Paulinchen gnädiglich behüten und dir, wie dem herrlichen Kinde tausendfältige Freuden beschicken. — Mit unendlicher Begehr würde ich mich von euch beiden losreißen, wenn ich nicht erstlich für dich die höchste Entschädigung (die du in so großem Maße verdienst) voraussehen dürfte, und zweitens wenn ich nicht die feste Ueberzeugung hätte, daß Paulinchen unter der Obhut der guten lieben Manittus besser als unter der meinigen gedeihen wird. Schide sie doch sobald du irgend kannst oder bringe sie doch selbst baldmöglichst, zu dieser meiner sehr werten Freundin. Wäre durch die unvorhergesehene Ankunft Hoffmeisters unser Plan nicht vereitelt, so wären Kleist und ich nach Cottbus gereist, um dort fern von unseren heftigen Bekannten, den vorhabenden Schritt zu thun und alsdann hätten wir einen Boten nach Wura's an S... geschickt, um als Freund die letzten Besorgungen für uns zu übernehmen; da dies nun aber nicht hat sein können, so verzeih mir die Unwahrheit, die ich dir, bester guter Vogel, in Absicht der Potsdamer Reise gesagt habe, weil es mir ganz notwendig schien, daß dir die erste Nachricht von unserem Tode, durch Freundes Hand käme. Meinem herrlichen alten Vater wirst du gewiß nicht verlassen und ihm durch deine Freundschaft die Stelle seines Kindes ersetzen.

Nun mein theurer Louis, tausendmal küsse ich dich, meine Pauline und den geliebten Vater noch zum Abschied, meine guten Wünsche mögen euch alle begleiten und wenn von dorthin die Geister sich in Freiheit durch die umermessener Räume schwingen können, so darf ich dich wohl nicht erst versichern, wie unsere Geister alles Uebel von deiner noch übrigen Lebensbahn wenden werden. Gott segne Paulinchen, mein liebes theures Kind und gebe, daß ihr kleines Herz der Milde und Güte sich ganz öffnen möge, damit sie ganz das Ebenbild ihres lebenswürdigen Vaters werde, auch zweifle ich nicht länger an ihrem Fleiß und Ordnung, denn wirklich ist sie hierin in der letzten Zeit viel mehr als sonst zu loben gewesen.

Für alle Liebe und Güte, welche du mir, mein Lieber, in den zwölf Jahren unserer Verheiratung erwiesen, kann ich dir mit Worten nicht genugam danken, dagegen bitte ich dich von ganzem Herzen um Verzeihung, wenn ich dich irgend worin gekränkt habe, dort wo wir uns alle fehlerfrei wiederfinden werden, — dort wird alles ausgeglichen werden. — Wenn es irgend möglich ist, erspare ja dem Vater und Paulinchen, bei der es vorzüglich leicht zu machen ist, den Schmerz.

Alle Freunde grüße herzlich von mir und sage, daß ich mich eines jeden einzelnen mit großer Rührung erinnere hätte, Eberhardi, Peguithens, Weiß, Berlitz diesen letzteren laß ich noch insbesondere für seine Chevalerie danken, womit er,

da wir dies Jahr einmal 13 Personen zu Tisch saßen, mich retten wollte, indem ich die letzte war, welche sich setzte. Fernste wünsche ich viel Fleiß und Ausdauer und nachher die gewünschteste Belohnung, auch diesem wird vielleicht nun wieder sein Traum einfallen, den er vorigen Winter hatte.

Die Großmuth meines Freundes, womit er alles und sogar sein eigenes Leben für mich aufopfert, was aber noch weit mehr, als alles dies sagen will, die Zusicherung, mich selbst, nach meinem Wunsch zu tödten, die derselbe mir gegeben, macht, daß ich nichts schmerzlicher wünsche, als daß er nun auch im Tode nicht von mir getrennt werde. — Du mein werther Louis wirst mir diese meine letzte Bitte gewiß nicht abschlagen, und die Gefühle der heiligsten Liebe ehren.

M. Vogel

den 20. Novbr. 1811.

Unmöglich kann ich meinem lieben Vater schreiben, sag ihm das Zärtlichste und Beste in meinem Namen. Leb wohl nochmals.

II.

Meine überaus geliebte Manittus! Hier mit diesen paar Zeilen übergebe ich dir mein schönstes Kleinod, was ich höchst Vogel auf Erden zurücklasse. Erschrick nicht, theure Frau, wenn ich dir sage, daß ich sterben werde, ja daß ich heut sterben werde. — Die Zeit ist kurz, die mir noch übrig ist, deshalb beschwöre ich dich nun bei unserer Liebe, mein Kind, mein Einziges zu dir zu nehmen, du wirst ihm ganz Mutter sein und mich so unaussprechlich beruhigen. Ueber meinen Tod werde ich dir jenseit mehr Auskunft geben können. — Lebe denn wohl, meine liebe liebe Manittus, Vogel wird dir wahrscheinlich Paulinchen selbst bringen und erzählen, was er davon begreifen kann. Herr von Kleist der mit mir stirbt, küßt dir zärtlich die Hände und empfiehlt sich mit mir aufs Angelegentlichste deinem theuren Mann. Adieu, adieu deine

Deine bis in alle Ewigkeit

Donnerstag den 22. Novbr. 1811.

Adieu, adieu! v. Kleist.

III.

Meine vortreffliche Amöne!

Recht viel möchte ich dir schreiben, wenn dadurch dein Schmerz über meinen Verlust, den ich so stolz und betrübt bin, voraus zu sehen, gehoben werden könnte. Da dies aber nicht der Fall sein würde, so viel ich dir auch schreiben möchte und die Zeit mich drängt, so sage ich dir nur so viel, daß mein Tod, mir ganz allein zuzuschreiben ist. Wenn hätte ich dich noch einmal gesehen, aber es war mir wirklich zu schmerzhaft. Leb' denn glücklich mein liebtes Wesen — Kleist erinnert sich deiner mit vieler Theilnahme. Grüß Aeltern und Geschwister von mir vielfältig. Kommt ich Euch alle, die ich auf Erden lieb habe, mitnehmen, so wäre ich überfelig. — Nun vielleicht sehe ich dich geliebtes Herz bald wieder. Adieu, adieu!

Deine Adolphine

an meinem Sterbetage.

2. Aus dem Obduktionsberichten des Teltow'schen Kreisphysikus.

Des Königl. Kreis Physikus Herrn Doctor Sternemann Wohlgebor. überfende ich hierben die Akten betreff. die Auffindung der Leichname des ehemaligen Geits. v. Kleist und der verehlt. Rentant Vogel mit dem Ersuchen das erforderliche Visum repertum anzufertigen, und mir dasselbe binnen 3 Tagen cum actis gefälligst zu übersenden.

Berlin d. 3. Decbr. 1811
Selgentreu.

Visum repertum No: I.

betreffend den denatus von Kleist.

Es war am 22. November c: a: als der Herr Postfiscal und Gerichtshalter zu Heinersdorf des Morgens um

*) Anmerkung: Das gesamte Aktematerial entdeckte Georg Minde-Poulet im Nachlaß der Maria von Kleist im Familienarchiv des Grafen Stosch auf Alt-Kassel b. Grünberg in Schleien.

3 Uhr mit angefangen, das Leichen vorher, als bei 21. Stadt-
mittags zwischen 3 und 4 Uhr ein Herr vom Reich und eines
Rendanten Ehefrau beide aus Berlin auf dem Wege von
Botsdam jenseit dem Cofferier Stimmung, erschossen ge-
funden worden. Da nun eine schnelle legale Obduction
und Besichtigung dieser beiden entlebten Personen nöthig
war, so verfügte ich mich nach am 22. Novbr. Mittags um
halb zwei mit gedachtem Herrn Postfiscal Felgentreu, dem
Chirurgo forensi Herrn Greif und dem Stadtgerichts Refe-
rendarius Herrn Mevius nach der angezeigten Stelle hin,
wo die beiden entlebten Körper seit gestern Nachmittag
unter nöthiger Bewachung lagen, es war ohngefähr 100
Schritt von dem Chaussee zur linken Hand auf einem kleinen,
an der sogenannte Wämmsee liegenden Hügel, wo wir beide
Reichen in einer kleinen Grube von 1 Fuß im Durchmesser,
Fuß zwischen Fuß sitzend ihren Oberkörper jedoch rückwärts
übergelegt antrafen.

Wir sahen beide nicht mehr in der ursprünglichen Lage,
in welcher Sie nach dem Schuß gefallen waren, die Wächter
hatten aus Besorgniß daß die Leichen in der krummen Lage
nach vorne und seitwärts nicht in Särge gelegt werden
könnten, daher sie diese auf die Rücken legten, die Pistolen,
davon die eine noch geladen gewesen sein soll, fanden wir
auch nicht mehr bei die Leichname, es hatte solche der Krieges-
rath Beguilhen als Executor Testamenti der beiden getö-
dteten nach sich genommen.

Denatus war mit einem braun tuchernen Ueberrock, weißen
batist muslinen Weste, weißen Halstuch grau tuchernen Hosen,
und runder schlaff-Stiefeln bekleidet, um den Mund herum
war das Gesicht blutig, und der Mund fest verschlossen.

Die Frauensperson aber in einem weißen batist Kleide,
blau tuchernen feinen Ueberrock, neue weiße Glacé Handschuh
bekleidet. Unter der linken Brust auf dem weißen Kleide,
sahen wir ein kleines mit Pulver eingebranntes Loch, in
welchem ich der Physicus, den Zeigefinger bis in der Brust-
höhle ohne Widerstand bringen konnte, sonst waren keine
Spuren einer äußern Gewalt an beiden Leichname wahr-
zunehmen.

Beide gefötete Körper wurden nun behutsam nach einem
kleinen zerfallenen Bauernhause den Gastwirth Stimmung zu-
gehörig grade über den Gasthof hingebacht, um die Ob-
duction und Besichtigung nach vorhergegangener recognition
vorzunehmen.

Diese Obduction begann nun mit der männlichen Leiche,
welche man zuerst gebracht hatte, des Nachmittags um 5 Uhr
bei einigen kleinen Lichtern in der Kammer des genannten
Hauses. Denatus wurde sogleich ganz entkleidet, und zuvor
genau besichtigt, wobei sich folgendes ergab.

ad A. Das Gesicht desselben war, wie wir schon oben
angezeigt haben, um den Mund herum nicht nur mit Blut
bedeckt, sondern es floß auch bei einige Bewegung des Kopfes
Blut aus dem Munde.

ad B. Der Mund war fest geschlossen, beide Reihen
guter Zähne waren unverletzt, auch die Zunge, nur mit der
größten Gewalt eines eisernen Hebels konnte die Kinnbade
von einander gebracht werden, um den Sphänum untersuchen
zu können, in welchem wir nichts vom Schusse weiter gewahr
wurde, aber am hintersten Theile des Veli palatini hinter
der Uvula, konnte man mit dem Finger eine kleine Knochen
Rauhigkeit und Vertiefung fühlen, in welchen (wie wir nachher
ausführlicher anzeigen wollen) das $\frac{3}{4}$ Loth schwere Stückchen
Blen eingedrungen ist.

C. Denatus hatte schwarzes Haar, blaue Augen, und
eine Größe von 6 Zoll, nach unser Dafürhalten 40 Jahre alt,
am ganzen Körper war nicht die geringste Verletzung wahr-
zunehmen, auf den Rücken und Lenden fanden wir häufige
braunrothe Flecke, welche am stärksten bei Eristäten und
am Söhlage verstorbenen bemerkt werden. Nach dieser genauen
vorangegangenen Besichtigung eröffneten wir

ad I. Die Brusthöhle, sie war geräumig, daß die Lunge
sich ganz ungehindert darin ausdehnen konnte, wir sahen
ad a, die pleure im gefunden Zustande

ad b, der rechte Lungenflügel war gewaltsam vom Bluth
ausgedehnt, ja wir fanden auf der Oberfläche desselben wirklich
extravasirtes Bluth, auch floß beim Zerschneiden nicht nur
viel Bluth heraus, sondern auch die darin eingesperrte Luft
ging mit Geräusch aus derselben, der linke Lungenflügel hin-
gegen war fast von natürlicher Größe, nur etwas am unteren
Rande entzündet. Beide Lungen lagen in der geräumigen
Brust ganz frey, und bedeckten fast ganz das Herz mit seinem
Pericardio" usw.

Was die Substanz des Gehirns anbetrifft, so fanden
wir solche viel fester wie gewöhnlich, doch ohne Verhärtungen,
beim Zerschneiden des Gehirns, welches nur schwache geschah,
fanden wir am globo dextro des Gehirns ohngefähr 4 Linien
tief der Substantia medulari ein unformliches Stückchen
Blen $\frac{3}{4}$ Loth an Gewicht; die Substanz des Gehirns war
in dieser Gegend zerstört, und einige kleine Gefäße zerrissen."

Mus der mit Vorsicht angestellten Obduction und Be-
sichtigung als auch aus denen erwirten Neben Umständen ergibt
sich ganz evident:

daß der Denatus von Kleist die gefotete Wunde im
Munde angelegt, und sich selbst damit getödtet habe, von
der zu schwachen Ladung ist das $\frac{3}{4}$ Loth wiegende Stückchen
Blen im Gehirn stecken geblieben."

„Daß aber der Denatus von Kleist größtentheils durch
Erstickung des Schießpulvers sehr schnell gestorben ist, ergibt
sich aus dem ad I Litt: B angezeigten Zustand des rechten
Lungenflügels, ferner aus dem mit Bluth angefüllten Venti-
culum dextrum Cordis, und der auricula dextra endlich
aus dem beschriebenen Zustand des Gehirns."

Nach diesen Anzeigen finden wir uns veranlaßt, gestützt
auf Physiologischen Principia zu folgern, daß Denatus dem
Temperamente nach ein Sanguino cholericus in Summo gradu
gewesen, und gewiß harte hypochondrische Anfälle oft habe
dulden müssen, wie einige Herrn Dienst Kameraden mir den
Physicus selbst, solches versichert haben. Wenn sich nun zu
diesem excentrischen Gemüthszustand eine gemeinschaftliche
Religionschwärmeren gesellte, so läßt sich hieraus auf einen
krankten Gemüthszustand des Denati von Kleist mit Recht
schließen.

Berlin, den 11. Decbr. 1811.

Visum repertum

Der Denatae verehrl. Bogeln gebor. Adolphine Keber
als Fortsetzung des ersten.

„In dem vorigen Viso reperto habe ich bereits angeführt,
daß wir auf demselben Hügel in der kleinen Vertiefung
die vorher recognoscirte Denata verehrl. Vogel geborne Keber
erschossen vorgefunden haben; ihr Alter wurde auf 34 Jahre
angegeben, das Gesicht war von Bodenmarken marquirt. Sie
hatte blaue Augen, bräunliches Haar, eine blendende weiße
Haut, starke Brüste, außer denen bereits im ersten Bericht
angegebene Kleidungsstücke, feine baumwollene Strümpfe,
feines Hemde, schwarze Corbuane Schuhe mit schwarzen Bände,
um den Fuß gebunden, und blau seidene Strumpfbänder an-
gehan, ihr Körper war proportionirlich groß und stark,
auch war sie mit Unterbein Kleider versehen; Noch im an-
gekleideten Zustand der Denatae fanden wir unter der linken
Brust ein mit Schieß Pulver gebranntes rundes Loch, der
hineingebrachte Finger des Physicus drang bis in der Brust-
höhle, die ganze linde Seite der Denatae war mit Blut
bespritzt, und außer dieser genannten Verwundung fanden
wir am ganzen Körper weder Wunden noch Contusionen,
nur waren um den Rücken und Lenden herum, die gewöhnlichen
Todtenflecke sichtbar; da man nun aus der runden Oefnung
unter der linken Brust zwischen der 4 ten u. 5 ten Ripbe
deren Circumferenz vom Schieß Pulver ganz schwarz war,
sich von einer Schußwunde ganz überzeugt hatte, so wurde
diese Wunde nach der schrägen Richtung dilatirt, es drang
viel coagulirtes Bluth heraus, von den Schuß selbst ist nichts
in der Wunde gefunden worden, zu bemerken ist hierden,
daß die Kugel bey ihrem Durchgange durch den Intercostal
Muskel keine Ripbe verletzt hatte. Bey der Eröffnung der
Brust, sahen wir deutlich wie der margo inferior der linken
Lunge gleichsam abgerissen war, von da aus war die Kugel
durch den Ventriculum sinistrum cordis gegangen, und
hatte ihren Ausgang unter der linken Scapula wieder ohne
alle Rippen Verletzung genommen, obgleich aus der Mündung
der bei den Denatis vorgefundene lange Pistole auf einer
ziemlich großen Kugel geschlossen werden konnte; in diesem
geschlossenen Ventriculo cordis, war die Oefnung so groß,
daß man 2 Finger hineinbringen konnte, die Trabecula cor-
dis war da, wo der Durchgang des Schusses geschehen, ganz
zerrissen, und in demselben lagen ganze Stücke coagulirten
Bluth, auch hatte die auricula cordis sinistra einen kleinen
Riß bekommen. Der Ventriculus dexter hingegen, wie auch
der pulmo dexter und die auricula dexter, imgleichen die
Vasa coronaria cordis, so wie auch das Diaphragma waren
ganz im Normal Zustande. Es wurde hiernächst der Unter-
leib geöffnet" usw.

„Es confitret demnach aus diesem Viso reperto, daß denata
Bogeln an einem unheilbaren Mutter Krebs gelitten, und
aus Furcht für einem langsam sehr schweren Tod, sich diesen
leichten Tod gewählt hat.

Wir bestätigen dies, durch unsere Namens Unterschrift
und dem Kreis Siegel.

gez.

gez.

Dr. Sternemann
Kreis Physicus.

L. S.

Greif

Chirurgus forensis.

Stempel über Nst g: Groschen.

Daß vorstehende Abschriften mit dem Originalien überall
gleichlautend sind; solches wird hierdurch in fidem attestirt.

Berlin, den 12. Januar 1812.

Ubelich
von Hadesches
Gerichts Siegel
zu
Seinersdorff

gez. Felgentreu,
Königl. Hof Fiscal und
Justitiarius über Seinersdorff.

General-Verordnungen, Edicte und Mandate, welche der Juden wegen gegeben worden, 1695—1791.

Von R. Fiedler, Nummersdorf.

Actum Jossen den 11. Mai 1720 lesen wir auf der ersten Seite eines Aktenstückes, das in den Beständen unseres Archivs im Heimatmuseum ruht. Wir lassen unsere Augen über die Zeilen wandern, die einst der Gänsefiedel des Jossener Stadtschreibers auf das heute vergilbte Papier schrieb. Ueber die in dem Städtlein Jossen vorhabenden Schutzjuden unterrichtet uns das Aktenstück und regt beim Lesen an, sich mit den Verordnungen zu beschäftigen, die Preuzens Könige hinsichtlich der Juden erlassen haben. Und irgendwo auf einem Boden fällt uns unter alten Akten ein Stück in die Hände, auf das des Schreibers Hand eben jene Schrift setzte, die wir über diesen Auffatz stellten. Da haben wir nun kein säuberlich gebunden alle die Erlasse beisammen, die Preuzens Herrscher herausgaben, um das Anwachsen der Zahl der Juden im Lande zu verhindern.

Wir schlagen die erste Seite auf, lesen im großen Druck das vorhin bereits verbotene höchst schädliche Hausieren der Juden aufm Lande und in denen Städten, ohngeachtet aller ergangenen Inhibition, nicht eingestellt werde, sondern daß sowohl die Juden selbst als ihre Knechte auf dem Lande mit Waren vielfältig herumfahren, wodurch das Commercium zwischen Städten und Dörfern sehr abnehme und fast ganz zerfalle, Dero Ueße Rasse auch merklich durchdieret wurde; und dann höchst gedachte Se. Churf. Durchl. solches Hausieren künftig keineswegs ferner gestattet, sondern daselbe Dero bereits vor dem ergangenen gnädigsten Verordnng zu gehorsamster Folge bei Verlust Pferde, Wagen und Waren auch anderer erster Bestrafung gänzlich abgeschafft wissen wollen: .

Als befehlen Sie Dero gnädigstes abermaliges Edict fest und unverbrüchlich zu halten, wider die Uebertreter auf vorher gezeigte Weise zu verfahren und im übrigen fleißig acht zu haben, damit denen Juden oder ihren Knechten zu dem Hausieren keine Zollhelfer erteilt werden mögen....
Signatum zu Cölln an der Spree den 17. Augusti 1692
gez. Friderich Eberhard v. Dandelmänn

Doch den gewünschten Erfolg scheint das Edict nicht aufzuweisen gehabt haben; denn bereits drei Jahre später ergiebt ein neues Schreiben an „Unsere Lieben getreuen, denen sämtlichen Beamten zu Jossen.“ Das Schreiben ist von Dandelmänn persönlich unterzeichnet und hat als Umschreiben folgenden Wortlaut:

Unsern Gruß zuvor; Liebe Getreue. Ihr erfahet aus dem Beisluß, was für ein Edict Wir wegen der unergleiteten Juden ablassen zu lassen veranlaßt worden. Wir befehlen Euch dabei in Gnaden, selbiges gehörig Drees affigiren zu lassen, damit es zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge und darüber fest und unverbrüchlich zu halten.

In dem Edict wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich immer neue Juden im Lande niederlassen, während durch den Großen Kurfürsten nur eine ganz bestimmte Anzahl als Schutzjuden im Lande zugelassen worden war. Alle widerrechtlich in das Land gekommenen Juden sollen entfernt werden. Wer einen fremden Juden länger als drei Tage bei sich beherbergt, soll für je 24 Stunden, die er ihm länger Obdach gewährt, einen Dukaten Strafe zahlen.

Nach diese unbesprochenen Maßnahmen scheinen den gewünschten Erfolg nicht gebracht zu haben; denn am 14. November 1705, also zehn Jahre später, wird dem Amtmann zu Jossen, „dem Ehrbaren und Wohlgeachten, Unserm guten Gönner und Freunde Galle Koch“ folgendes Schreiben übersandt: Friderich König in Preußen u. s. w. Unsern Nachdem Wir zu wissen verlangen, wieviel Juden in einer jeden Amts Stadt und Amts Dörfern vorhanden sind? Was dieselbe in Vermögen, und wie sie sich bishero aufgeführt haben? Ob dieselben mit Schutzpatenten von uns versehen? Ob sie beweibet, Kinder, Knechte und Mägde, auch wieviel sie deren haben und von was Alter diese sind? Ferner ob sie ihr Schutzgeld jedesmal richtig abgeführt, wieviel, wann und an wen? Ingleichen ob diese Knechte und Mägde verheiratete Personen sein und folgendes eine besondere Familie ausmachen? Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Uns davon mit dem allerförderlichsten nach Euren Pflichten und ohne Uns das Geringste, es geschehe aus was Umständen es wolle, darunter zu verschweigen, deutliche und umständliche Nachricht einzuschicken, die Schutzbriefe von jedem Juden copialiter beizulegen, und wegen derjenigen, so keinen Schutzbrief zu produciren haben, alleruntertänigst zu berichten, auf wessen Concession sie bishero geduldet worden? und ob sie auch desfalls jemanden etwas, wieviel und an wen, entrichtet haben? Wenn Wir auch Uns gemüthiget befunden, unterschiedene in Unsern Residenzen eingeschickte Bettel-Juden und ander Gesindel fortzuschaffen, als habet Ihr dahin zu sehen, daß selbige, unter was Praetext es auch geschehen könne, auf dem Lande und in denen Städten sich nicht einnistern sondern nach Unserer allergnädigsten Intention das Land völlig räumen müssen. Wir wollen im übrigen obigen Bericht forder-

samt von Euch erwarten und seind... Gegeben zu Cölln an der Spree, den 14. Novemb. 1705.

In welcher Weise dieser Fragebogen seitens der Stadt Jossen beantwortet ist, ist nicht bekannt. Doch liegt uns das eingangs erwähnte Aktenstück vor, das die Beantwortung eines Fragebogens darstellt, die auf Grund des „Geschäfften Edicts wider das Hausieren auf dem Lande der Juden auf Tabell- und Distrikträmer“ vorgenommen war. Das Edict, vom 24. April 1720 datiert, war dem „Wohledler und Besten Herrn Bewm von Thümen Erbherm auf Löwendorf und Irrendatorn des Königl. Amts Jossen, Unserm vielgeehrten Freunde“ zugestellt worden, mit dem Auftrage, es in allen Dörfern des Amtes bekanntzumachen. Aus dem Edict erfahren wir, daß die Juden nach wie vor auf dem Lande mit ihren Waren hausieren. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, werden alle Dorfschulzen angewiesen, solchen Hausierern Pferd und Wagen nebst sämtlicher Waren abzunehmen, wenn sie beim Hausieren betroffen werden. 10 Reichstaler Strafe werden ihnen angedroht, falls sie derartige Uebelthäter entwickeln lassen. Land-Auffseher und Polizeireiter, die hausierende Juden durch die Finger gehen lassen, oder sich wohl gar von ihnen beschämen lassen, sollen sofort abgesetzt und in die Karre gespannt werden. Die Hälfte der beschlagnahmten Waren fällt der königlichen Kasse, die andere Hälfte dem Anheim, der die Ware beschlagnahmte.

Doch wenden wir uns nun den Jossener Verhältnissen zu. Wir erfahren aus dem am 11. Mai angefertigten Bericht, daß in Jossen ein Schutzjude namens Wolf Israel vorhanden ist. Er ist verheiratet. Die Frage, ob weitere Juden in die Stadt Jossen ohne Schaden der christlichen Einwohner aufgenommen werden könnten, wird mit „nein“ beantwortet, „da der allhier vorhandene Jude zulänglich genug am diesem Ort ist“.

Der Jude Israel hat zwei Adoptivöhne, von denen der eine einen besondern Handel mit Nürnbergern Waren führt. Israel selbst handelt mit allerhand Kramwaren und ist seinem Vermögen nach von mittlerem Stande. Er besitzt ein eigenes Haus, das einen Wert von 300—400 Talern hat. An Gesinde ist ein Knecht vorhanden, der verheiratet ist und ein Kind hat. Ferner sind ein Schulmeister und eine Magd vorhanden. Diese Bedienten haben keine Schutzbriefe, zahlen daher auch kein Schutzgeld, während Israel ein solches in Höhe von acht Talern jährlich entrichtet. Die Bedienten treiben weder heimlich noch öffentlich einen besondern Handel, sondern bekommen außer der Verpflegung einen Lohn von zwölf bzw. sechs Talern. Gottesdienst halten die Juden in ihrem Hause ab. Die Toten bringen sie nach Berlin, wie sie auch in religiösen Dingen dem Rabbiner in Berlin unterstehen. Geld verleiht der Jossener Schutzjude nicht.

Eine Fülle von Erlassen und Verfügungen beschäftigt sich mit der Frage der Juden, und doch scheint der Erfolg nicht irgendwie durchschlagend gewesen zu sein, so daß sich König Friedrich Wilhelm I. veranlaßt sieht, im Jahre 1730 alle bisher ergangenen Verordnungen aufzuheben und am 29. September ein „General Privilegium und Reglement, wie es wegen der Juden in Se. Kgl. Maj. Landen zu halten“ zu erlassen. Danach wird den Juden nur erlaubt, in der Stadt, in der sie wohnen, einen Laden bzw. eine Bude zu unterhalten. Nur in Weß- und Fahrmarktszeiten wird den Schutzjuden gestattet, auch an anderen Orten eine offene Bude zu unterhalten. Verboten wird den Juden mit Materialwaren, Gemürz und Spezereien, mit rohem Rind- und Pferdehäuten zu handeln. Sie dürfen auch kein Bier brauen oder Branntwein feilhalten. Dagegen ist ihnen der Handel erlaubt mit: Juwelen, Silber, seidnen, silbernen und goldnen Tressen, Draps d'or und Draps d'argent, reichen Stoffen und Bändern, gestickten Kleidern und Schabracken, Brabantischen und Sächsischen Ranten, Messeltuch, Garnen, Baumwolle, Talg, Wachs, Pelzwerk, Tee und Kaffee. Juden, die keinen offenen Laden oder eine Bude unterhalten, müssen mit altem Kleidertramp und Trüdelwaren handeln. Sie können mit Weßlein Verkehr treiben und den Pferdehandel ausüben. Das Hausieren wird allen Juden auf das Strengste untersagt. Vor allem aber wendet sich das Edict mit aller Schärfe gegen den Handel der Juden mit gestohlenen Waren, das heißt gegen ihre Betätigung als Hehler. Um das Beleißen gestohlener Sachen unmöglich zu machen, muß jeder Jude fortan ein Pfandbuch führen, das der Stadtschreiber mit Seitenzahlen versehen hat und auf dessen erste und letzte Seite er seinen Namen gesetzt hat. Welcher Wucherer vorher in Geldgeschäften seitens der jüdischen Geldgeber getrieben worden war, kann man daraus schließen, daß jetzt angeordnet wird, daß kein Jude mehr als 12 Prozent Zinsen nehmen darf. Die Ausübung eines Handwerks ist den Juden untersagt. Eine Ausnahme wird nur gestattet, das ist die Herstellung von Petschaften. Bezeichnend ist, daß sie sich, ehe ihnen die Ausübung dieses Gewerbes gestattet wird, eidlich verpflichten müssen, keine falschen königl. Siegel oder Münzstempel zu

Schuldbrief aufnehmen zu lassen, doch muß für den ersten Sohn ein Vermögen von mindestens 1000 Talern, für den zweiten gar von 2000 Talern vorher nachgewiesen werden. An Gebähren sind dafür 50 bzw. 100 Taler zu zahlen. Töchter dürfen nicht in den Schuldbrief aufgenommen werden.

Um jüdischen Familien das Abwandern aus dem Lande zu erleichtern, wird ihnen in einem solchen Falle das Schutzgeld für ein Jahr zurückgezahlt! Außer weiteren Bestimmungen, die sich auf Synagogen und Begräbnisplätze erstrecken, wird angeordnet, daß kein verstorbenen Jude begraben werden darf, bis nicht alle etwa vorhandenen Schulden von den Hinterbliebenen bezahlt sind.

In einem Nachtrag vom 24. Dez. 1730 wird den Juden noch gestattet, mit Tabak und Färbewaren zu handeln. Ferner wird den Juden, die keine Söhne haben, nimmehr erlaubt, auch zwei Töchter zu gleichen Bedingungen wie Söhne in ihren Schuldbrief aufnehmen zu lassen. Auch das Verbot der Beerdigung wird dahin gemildert, daß zur Bezahlung etwa vorhandener Schulden, die Exekution der Eltern oder Erben angeordnet wird.

Doch auch dieses Edikt hat die Juden nicht davon abgehalten, dem verbotenen Hausieren nachzugehen. Daher muß sieben Jahre später ein erneuertes und geschärftes Edikt wider das Hausieren auf dem platten Lande erlassen werden. Ausgenommen vom Hausierverbot waren danach nur der Handel mit Brot und Semmeln, wie ihn die Bäcker aus der Stadt auf dem Lande ausübten, und der Verkauf von Sieben.

1743 ergeht bereits wieder ein erneutes Edikt, um dem Hausieren der Juden auf dem Lande ein Ende zu bereiten. Doch immer wieder werden wohl von den Juden Wege gefunden, die erlassenen Verbote zu umgehen. So reißt der Brauch ein, daß die reisenden Juden nicht in den Wirtschaftshäusern übernachten, sondern dies bei Bauern und Köstlingen auf dem Lande tun. Diese Gelegenheit benutzen sie dann, um den verbotenen Handel auszuüben. 1745 wird daher allen Bewohnern auf dem Lande verboten, Juden zu beherbergen. Wer dies trotzdem tut, der wird mit zehn Talern Strafe belegt und wird acht Tage ins Gefängnis gesteckt. Besonders schlimm scheint auch die Hehlerei wieder ausgeübt zu werden. Darum werden harte Strafen solchen Hehlern angedroht. Der Jude, der gestohlene Ware kauft und verkauft,

dem er den Wert der gestohlenen Ware dem Bestohlenen wieder ersetzt hat. Ist er dazu nicht in der Lage, so müssen sämtliche Juden des Ortes den Schaden wiedergutmachen. Die Stelle eines Schutzjuden, die damit frei wird, darf nicht wieder mit einem neuen Juden besetzt werden.

Trotz der scharfen Strafen, die durch die Edikte den Uebeltätern angedroht werden, reißt das Einschleichen fremder Juden in das Land nicht ab. Im Jahre 1755 wird daher den Beamten zu Jossen befohlen, dafür zu sorgen, daß alle Krüge fleißig zu visitieren sind, um fremde Betteljuden, die keine Pässe besitzen, feststellen zu lassen und sie dann zur Festung zu schaffen. 1780 wird angeordnet, um den unerwünschten Zustrom der Juden einzudämmen, daß nur solche Juden die preussische Grenze passieren dürfen, die im Besitz von Pferd und Wagen sind oder mindestens 50 Taler bei sich führen. Doch muß jeder Jude angeben, wohin er reisen will. Es ist ihm verboten, sich von der direkten Straße, die zu dem Orte führt, abzuweichen und durch das Land zu ziehen. Ueber die Juden, die sich trotzdem in das Land einschleichen, heißt es: „Sollt sie aber schon einige Städte und Dörfer im Lande passieren, und also zu Tage liegen, daß sie sich heimlich durchgeschlichen, dieselbe denen bereits vorhin ergangenen Edikten... gemäß, sofort zu arrelieren, ihnen den Prozeß zu machen, das, was sie haben, nach Abzug der Kosten, zu konfiszieren, und sie zur sechsmonatlichen, oder dem Befinden nach noch längern Zuchthausstrafe zur nächsten Festung abzuliefern. Nach ausgestandener Strafe aber, mit der Verwarnung, bei noch viel härterer Leibes-Strafe sich nicht wieder im Lande betreten zu lassen. Inmitten ein solcher eingeschlichener Bettel- und hausierender Jude im dritten Fall mit ewiger Karrenstrafe belegt werden soll“.

Und trotzdem wird man der Juden nicht Herr. Am 4. April 1791 muß das Edikt von 1780 allen Behörden zu erneuter Beachtung anbefohlen werden, da es von den Obrigkeiten gänzlich vernachlässigt und außer Acht gelassen wird. Am 2. Juli 1792 wird das Edikt schon wieder den Behörden zur Befolgung anbefohlen.

Damit schließt unser Altentstück. Ein Jahrhundert geht zu Ende und damit auch der Kampf des Staates gegen die Juden, der, wie wir sehen, von den preussischen Königen mit ganzer Schärfe geführt worden war.

Alagen der kurfürstlichen Beamten über lässige Hofdienstleistung

Von Liebchen, Bütterbog.

Die Dorfbewohner von Schöneberg, Wilmersdorf, Zehlendorf, Lankwitz und Mariendorf waren verpflichtet, dem Amt Mühlenthorf Dienste zu leisten. Von den kurfürstlichen Beamten wurden über sie Beschwerden wegen Nachlässigkeit und Ungehorsam geführt:

1. Sie kommen nach wie vor ihrer alten bösen Gewohnheit (entsprechend) im Sommer vor Glock acht, im Winter vor Glock zehn nicht auf den Dienst, und Glock drei oder vier (gehen sie) wieder davon, da ihnen gebührt, bei Sommeraufgang auf den Dienst (zu kommen) und mit Sonnenuntergang wieder abzugehen. (Es) wird also wenig verrichtet.

2. Sie stellen sich auch niemals an, sondern wie es ihnen gut taugt auf diesem oder jenem (Tag), heute zwei, drei (oder) vier, morgen wieder dergleichen. Der Vogt darf auch fast sich nicht mehr unterziehen, einem oder dem andern zu pfänden, denn der Bauer ist so listig, daß er in gegebener Vollmacht den Sohn oder den Knecht gegen den Vogt agieren (= heken) und sich widersetzen lasse. Geschieht es nicht von den Bauersöhnen und Knechten, müssen doch die Weiber den Vogt, wenn er auf dem Gehöft pfänden will, übel ausschmähen und abweisen.

3. Sie schiden auch meistens kleine Dienstjungen, ja ihre eigenen Kinder..., welche noch nicht eine Fahr gepflügt und allererst auf dem Hofdienst lernen müssen. Wie dann der Acker durchgepflügt und besäht wird, gibt leider der Augenschein.

4. Sie schiden auch in den Augg- und Heuzeiten meistens Kinder, die keine Garbe im Feld recht harken, vielweniger binden können, darob dann die Großen, die darunter sind, die Arbeit allein tun müssen, so daß also überall nicht allein große Versäumnis vorgeht, sondern der Herrschaft großer Schaden darüber entsteht, wie es denn in Wahrheit ist: Wenn die Bauern ihr Getreide von den Stüden (und) ihr Heu von den Wiesen (haben), liegt das Amtsgetreide wie auch das Gras wohl auf der Schwarte, da man doch Leute genug zum Dienst hätte... (Der Mangel ist) daß sie, wenn ihnen geboten wird (d. h. die Aufforderung erhalten, sich zur Arbeit einzufinden), sie guten Teiles außen bleiben, endlich nur ihre Kinder schiden, mit welchen man nichts ausrichten kann, das Getreide über die Zeit im Felde liegen muß und schwarz, das Stroh untüchtig zur Fütterung wird und endlich das Gras gar verdirbt und nicht geheut und gefüttert werden kann.

5. Die Tempelhoffchen insonderheit, welche gewisse Tage als wöchentlich drei Tage zu dienen, in den Auggzeiten als von Johannis bis Michaelis vier Tage gefeßt..., machen es nicht besser. Ob sie schon vor der Tür (wohnen), kommen sie doch vor Glock acht oder zehn im Winter nicht auf den Dienst, achten auf den Schäfer als den Meier nicht mehr, dürfen noch wohl sprechen, daß sie auf dem Hofdienst ruhen müßten, zu Hause aber müßten sie arbeiten...

Die ungenügenden Leistungen der Bauern verurachten eine Untersuchung. Es wurde folgendes bestimmt:

Die Untertanen finden sich zur Arbeit im Winter morgens um 8 Uhr ein, und um vier Uhr nachmittags ist der Dienst beendet. Im Sommer währt die Arbeitszeit von morgens sechs Uhr bis abends sechs Uhr.

Die Bauern sollen sich mit ausgeruhtem Vieh einstellen und dieses nicht vorher bei ihrem eigenen Ackerbau abtreiben.

Sie dürfen sich nicht weigern, das Pfand zu verabfolgen. Wenn ihnen ohne Verschulden etwas gepfändet wird, können sie dem Amt davon Mitteilung machen.

Zu den Diensten, besonders zum Pflügen und in der Ernte, müssen die Untertanen tüchtige Leute, aber keine Kinder stellen.

Berichtigung

In Nr. 16 der Heimatbeilage „Unser Teltow“ sind in dem Artikel „Neues vom Stahnsdorfer Lindenbergl“ durch ein bedauerliches Versehen die Bildunterschriften nicht richtig angegeben worden. Es muß heißen bei

Abb. 1: Maschinenhaus, in dessen Quervorbau die Wertleitung, Laboratorien, Vortragsräume untergebracht sind, sowie die mit Sumpfgas betriebene Warmwasser-Heizungsanlage.

Abb. 3 gehört an den Schluß. Es zeigt das letzte Glied in der Kette der verschiedenartigen Klarbeden: eine Teilansicht der Tiefbeden, in denen das Abwasser nach dem Passieren der Belüftungsbeden zur Ruhe kommt und in weiß gelagelten Abflurtrümmern kristallklar und faulnisfrei abfließt.

Abb. 4: Bild auf die länglichen Belüftungsbeden, in denen dem Schmutzwasser nach dem Belebtschlamm-Verfahren fein zerteilte Druckluft zugeführt wird.

Die Einsender haben den sachlichen Inhalt ihrer Mitteilungen zu vertreten. Einsendungen und Anfragen sind zu richten an Richard Kiesel, Gröden, Post Ludwigfelde.